

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 123/13 B

L 6 AS 412/11 ZVW (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 AS 488/06 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Ahrweiler,
Rathausstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt H in B beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 9.9.2005 bis 31.7.2006. Das LSG Rheinland-Pfalz hat den Beklagten verurteilt, ihr für den Monat Oktober 2005 Alg II in Höhe von 664 Euro zu zahlen, die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des SG vom 16.6.2009 im Übrigen zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen (*Urteil vom 12.3.2013*).
- 2 Hiergegen hat die Klägerin Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt. Sie macht geltend, die Revision sei wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels (Verletzung von § 202 S 1 SGG iVm § 240 Abs 1 ZPO) zuzulassen. Das LSG habe aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden, "ohne dass der Rechtsstreit zuvor von dem Beklagten oder von der betreffend das Vermögen der Klägerin mit Beschluss des AG Frankfurt aM vom 2.10.2012 - 810 IK 784/12 S - bestellten Treuhänderin aufgenommen worden war und ohne die Treuhänderin zuvor von dem Verhandlungstermin zu benachrichtigen". Mit diesem Beschluss sei ihr, der Klägerin, die Verfügung über gegenwärtiges Vermögen und dasjenige, das sie während der Zeit des Verfahrens erlange, verboten und angeordnet worden, dass die Verfügungsbefugnis auf die Treuhänderin übergehe. Das Insolvenzverfahren sei bisher nicht aufgehoben worden. Der Beschluss des AG Frankfurts aM sei im Internetportal (www.Insolvenzbekanntmachungen.de) am 9.10.2012 bekannt gemacht worden. Der Streitgegenstand gehöre damit zur Insolvenzmasse. Die Unterbrechung des Verfahrens sei unabhängig von der Kenntnis des LSG kraft Gesetzes mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetreten. Durch die Unterbrechung sei ein Stillstand der Rechtspflege eingetreten, weshalb einerseits Prozesshandlungen der Beteiligten unzulässig gewesen seien und andererseits auch Prozesshandlungen des LSG gegen prozessrechtliche Grundsätze verstoßen hätten, die im öffentlichen Interesse zu beachten seien.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Auch bei einem - hier ggf im Revisionsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigenden Revisionsgrund einer Verfahrensunterbrechung wegen einer Privatinsolvenz - muss das BSG allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Dies ist hier nicht der Fall.



- 4 Zwar hat die Klägerin zutreffend darauf hingewiesen, dass ein Insolvenzverfahren grundsätzlich zu einer Unterbrechung eines Verfahrens führt. Ein Verstoß gegen § 240 ZPO kann von jeder Partei durch Rechtsmitteleinlegung geltend gemacht werden (*BGH Urteil vom 21.6.1995 - VIII ZR 224/94; BGH Urteil vom 16.1.1997 - XI ZR 220/96 - juris RdNr 11*). Obwohl die Prozesshandlungen des Gerichts während einer Unterbrechung unwirksam sind (§ 249 ZPO), ist das Urteil nicht nichtig, sondern anfechtbar; auf eine Kenntnis des Gerichts von der Unterbrechung kommt es dabei nicht an (*BGH vom 21.6.1995 - VIII ZR 224/94 - juris RdNr 4 f*).
- 5 Die Klägerin hat aber nicht in der von § 160a Abs 2 S 3 SGG geforderten Form geltend gemacht, dass die von der ihr im sozialgerichtlichen Verfahren geltend gemachten höheren Leistungen nach dem SGB II Gegenstand der Insolvenzmasse iS des § 240 S 1 ZPO sind, sondern nur behauptet, dass das anhängige Streitverfahren bereits ("schon") wegen der Veröffentlichung des Beschlusses des AG Frankfurts aM zur Insolvenzmasse gehöre. Damit fehlt eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und inwieweit die hier streitigen existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II überhaupt zur Insolvenzmasse nach den §§ 35, 36 InsO gehören (können). § 36 Abs 1 S 2 ZPO verweist insofern auf die Vollstreckungsschutzvorschriften der ZPO, die auch im Rahmen des Insolvenzverfahrens dem Schuldner die Führung eines menschenwürdigen Lebens unabhängig von staatlicher Hilfe ermöglichen sollen (*vgl zB OLG Hamm Beschluss vom 19.9.2012 - I-20 W 9/12, 20 W 9/12*). Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, sind von der Insolvenzmasse nicht erfasst; die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs 1, §§ 850g bis 850k, 851c und 851d ZPO gelten entsprechend (§ 36 Abs 1 InsO). Welche Sozialleistungen pfändbar sind, regelt § 54 SGB II (*ggf iVm §§ 850 ff ZPO*). Nur in besonders gelagerten Einzelfällen ist nicht auszuschließen, dass der SGB II-Leistungen beziehende Schuldner Geldleistungen nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende bezieht, deren Betrag über den nach § 850c ZPO zu berücksichtigenden Pfändungsgrenzen liegt (*BGH Beschluss vom 25.10.2012 - VII ZB 74/11 - juris RdNr 20 ff*). Insofern fehlen Darlegungen der Klägerin dazu, ob und ggf in welchem Umfang im konkreten Fall eine Pfändbarkeit der SGB II-Leistungen gegeben war (*vgl auch Greger/Zöller, ZPO, 29. Aufl 2008, § 240 RdNr 8*).
- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 7 Der Klägerin steht PKH nicht zu, weil ihre Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

